

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2	Zinsen	3
§ 3	Laufzeit	4
§ 4	Zahlungen	4
§ 5	Steuern	5
§ 6	Wandlungsrecht, Pflichtwandlung	5
§ 7	Ausübung des Wandlungsrechts / Durchführung der Pflichtwandlung	6
§ 8	Lieferung der Aktien	8
§ 9	Bereitstellung von Aktien; Dividenden	9
§ 10	Verwässerungsschutz	9
§ 11	Status	15
§ 12	Kündigung durch Anleihegläubiger	15
§ 13	Zahlstelle, Wandlungsstelle, Berechnungsstelle	16
§ 14	Bekanntmachungen	17
§ 15	Begebung weiterer Schuldverschreibungen	17
§ 16	Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter	
§ 17	Verschiedenes	18
S 18	Teilunwirksamkeit	19

#### ANLEIHEBEDINGUNGEN

### § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 **Nennbetrag und Einteilung**. Die von der HWA AG, 71563 Affalterbach, Deutschland, einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts (die "**Anleiheschuldnerin**"), begebene Anleihe im Nennbetrag von EUR 4.103.621,69 ist eingeteilt in 1.450.043 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils EUR 2,83 (der "**Nennbetrag**").
- 1.2 Globalverbriefung und Verwahrung. Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit durch eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder einem Funktionsnachfolger ("Clearstream Frankfurt" oder das "Clearing System") eingeliefert und verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Effektive Schuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- 1.3 Übertragung von Schuldverschreibungen. Den Inhabern von Schuldverschreibungen ("Anleihegläubiger") stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.

#### § 2 ZINSEN

- Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 9. Dezember 2024 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) mit jährlich 5 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 9. Juni und am 9. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein "Zinszahlungstag") zahlbar. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag, an dem sie zurückgezahlt werden, unmittelbar vorausgeht, oder, falls das Wandlungsrecht (Ziffer 6.1) ausgeübt wurde bzw. die Pflichtwandlung eintritt, mit Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem jeweiligen Ausübungstag (Ziffer 7.4) bzw. dem Endfälligkeitstag (§ 3) unmittelbar vorausgeht.
- Verzugszinsen. Sofern die Anleiheschuldnerin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, oder die Aktien nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen (Ziffer 4.3)) geliefert werden, wird der Nennbetrag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) bzw. bis zum Tag der Veranlassung der Auslieferung der Aktien mit 10 % p. a. verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 2.3 **Zinstagequotient**. Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine volle Zinsperiode ist oder einer Zinsperiode entspricht, werden die Zinsen gemäß Rule 251 ICMA (ACT/ACT) berechnet.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab dem jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

#### § 3 LAUFZEIT

Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden am 9. Dezember 2024 (der "Begebungstag") ausgegeben und werden, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. einer vorzeitigen Kündigung, am 9. Juni 2026 (der "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, zurückgekauft oder gewandelt worden sind.

#### § 4 ZAHLUNGEN

- 4.1 **Währung**. Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden von der Anleiheschuldnerin in Euro geleistet.
- Zahlungen. Zahlungen von Kapital, Zinsen und aller sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Barbeträge werden von der Anleiheschuldnerin am jeweiligen Fälligkeitstag (Ziffer 4.4) an die Zahlstelle (Ziffer 13.1) zur Weiterleitung an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei dem Clearing System (oder, in Bezug auf Barausgleichsbeträge für Aktienbruchteile (Ziffer 8.1), zur Weiterleitung an den jeweiligen Anleihegläubiger) geleistet. Alle Zahlungen an oder auf Weisung des Clearing Systems befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 4.3 **Geschäftstage**. Ist ein Tag, an dem Zahlungen auf die Schuldverschreibungen fällig sind, kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen zu zahlen sind. Ein "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem (i) Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und (ii) Zahlungen in Euro über das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement-System (T2) oder dessen Nachfolgesystem abgewickelt werden können.
- Zahlungstag/Fälligkeitstag. Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bedeutet "Zahlungstag" der Tag, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgen muss, gegebenenfalls nach Verschiebung gemäß Ziffer 4.3, und "Fälligkeitstag" bezeichnet den hierin vorgesehenen Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- 4.5 **Hinterlegung bei Gericht**. Die Anleiheschuldnerin kann alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht in Frankfurt am Main hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin.

#### § 5 STEUERN

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin auf die Schuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist rechtlich vorgeschrieben. Die Anleiheschuldnerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.

## § 6 WANDLUNGSRECHT, PFLICHTWANDLUNG

- Wandlungsrecht. Die Anleiheschuldnerin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht (das "Wandlungsrecht"), gemäß den Bestimmungen dieses § 6 an jedem Geschäftstag während des Ausübungszeitraums (Ziffer 6.2) jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) der Anleiheschuldnerin mit einem zum Begebungstag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin von EUR 1,00 (die "Aktien") zu wandeln. Der Wandlungspreis je Aktie (der "Wandlungspreis") beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 10, EUR 2,83. Das Wandlungsverhältnis (das "Wandlungsverhältnis") errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis. Die Lieferung der Aktien erfolgt gemäß § 8.
- Ausübungszeitraum. Das Wandlungsrecht kann durch einen Anleihegläubiger ab dem 9. Juni 2025 jederzeit bis zum dritten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstag (beide Tage einschließlich) (der "Ausübungszeitraum") ausgeübt werden, vorbehaltlich Ziffer 6.3 und 6.4. Ist der letzte Tag des Ausübungszeitraums kein Geschäftstag, so endet der Ausübungszeitraum an dem Geschäftstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag des Ausübungszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum, so endet der Ausübungszeitraum am letzten Geschäftstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.
- 6.3 **Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen**. Wenn Schuldverschreibungen gemäß § 12 durch Anleihegläubiger gekündigt werden, darf das Wandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen von solchen Anleihegläubigern nicht mehr ausgeübt werden.
- 6.4 **Nichtausübungszeitraum**. Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeweils ein "**Nichtausübungszeitraum**") ausgeschlossen:
  - a) anlässlich von Hauptversammlungen der Anleiheschuldnerin während eines Zeitraums, der an dem achten Tag vor der Hauptversammlung beginnt und der an dem Geschäftstag nach der Hauptversammlung (jeweils ausschließlich) endet;
  - b) während eines Zeitraums von vier Tagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin; und

- während des Zeitraums beginnend zwei Tage vor dem Tag, an dem ein Bezugsangebot der Anleiheschuldnerin an ihre Aktionäre zum Bezug von (jungen oder alten) Aktien, Schuldverschreibungen mit Optionsoder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen beginnt, bis zum letzten Tag der für die Ausübung des entsprechenden Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich). Sofern nicht mindestens zwei Tage vor Beginn der Bezugsfrist eine Ad-hoc oder ähnliche Mitteilung mit konkreten Angaben über das bevorstehende Bezugsangebot veröffentlicht wird, beginnt die Frist am Tag einer solchen Mitteilung, andernfalls am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger selbst.
- 6.5 **Ausübung im Nichtausübungszeitraum.** Sofern die Ausübungserklärung des Anleihegläubigers während des Nichtausübungszeitraums erfolgt, gilt die Ausübungserklärung für den ersten Geschäftstag nach Ablauf des Nichtausübungszeitraums als abgegeben.
- 6.6 **Pflichtwandlung.** Die Anleiheschuldnerin wird die Schuldverschreibungen ausschließlich aufgelaufener Zinsen, mit Wirkung zum Endfälligkeitstag, ganz, nicht jedoch teilweise, soweit das Wandlungsrecht (Ziffer 6.1) nicht bereits ausgeübt wurde, in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Anleiheschuldnerin umwandeln (die "**Pflichtwandlung**").

Die Ausgabe und Lieferung der Aktien durch die Anleiheschuldnerin infolge der Pflichtwandlung erfolgt anstelle der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen mit befreiender Wirkung für die Anleiheschuldnerin von der entsprechenden Verpflichtung, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in bar zurückzuzahlen. Demgemäß haben die Anleihegläubiger nach der Pflichtwandelung keine weiteren Rechte bezüglich der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen mit Ausnahme des Anspruchs auf Ausgabe und Lieferung von Aktien. Keine Pflichtwandlung besteht hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen, die die Anleihegläubiger nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen gekündigt und fällig gestellt haben.

# § 7 AUSÜBUNG DES WANDLUNGSRECHTS / DURCHFÜHRUNG DER PFLICHTWANDLUNG

- Ausübungserklärung. Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Ausübungszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag über seine jeweilige Depotbank
  bei der Wandlungsstelle (Ziffer 13.2) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") unter Verwendung eines dann
  gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:
  - (i) Name und Anschrift der ausübenden Person;
  - (ii) die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;

- (iii) die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Clearing System-Kontoinhaber, in das die Aktien geliefert werden sollen:
- (iv) gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank bei einem Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer oder einem Kontoinhaber bei dem Clearing System, auf das auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen; und
- (v) in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und/oder der Aktien.
- Weitere Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts. Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, nicht später als am letzten Tag des Ausübungszeitraums an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei dem Clearing System. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 Aktiengesetz für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.
- 7.3 **Prüfung der Ausübungserklärung**. Nach Erfüllung sämtlicher in Ziffer 7.1 und 7.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen eigene Kosten zurückgeliefert, sofern diese nicht nach Ziffer 7.7 ff. pflichtgewandelt werden.
- Ausübungstag. Das Wandlungsrecht ist an dem Geschäftstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in Ziffer 7.1 und 7.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Anleiheschuldnerin die Bezugserklärung erhalten hat (der "Ausübungstag"). Für den Fall, dass die in Ziffer 7.1 und 7.2 genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt worden sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Geschäftstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in den Ausübungszeitraum fällt; andernfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.
- 7.5 **Kosten der Ausübung**. Sämtliche Kosten, die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und/oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person durch oder für Rechnung der Anleiheschuldnerin anfallen, werden von der Anleiheschuldnerin getragen, vorbehaltlich Ziffer 7.1.

- 7.6 Durchführung der Pflichtwandlung. Zur Durchführung der Pflichtwandlung müssen die Schuldverschreibungen auf das Depot der Wandlungsstelle bei Clearstream Frankfurt übertragen werden. Die Wandlungsstelle ist zum Zwecke der Durchführung der Pflichtwandlung berechtigt, am Endfälligkeitstag sämtliche ausstehenden Schuldverschreibungen über das Clearing System zu entnehmen und zum Zwecke der Wandlung auf die Anleiheschuldnerin zu übertragen. Die Schuldverschreibungen werden dabei an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers und Weiterleitung an die Anleiheschuldnerin übertragen. Mit der Übertragung der Schuldverschreibungen beauftragt und ermächtigt jeder Anleihegläubiger die Wandlungsstelle für ihn die Pflichtwandlung durchzuführen und in seinem Namen die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 Aktiengesetz abzugeben. Ein Anspruch auf Ausgabe und Lieferung von Aktien besteht erst, wenn ein Depotübertrag der Schuldverschreibungen auf ein Depot der Wandlungsstelle bei Clearstream Frankfurt erfolgt und die Pflichtwandlung durchgeführt worden ist.
- 7.7 **Ermächtigung.** Die der jeweiligen depotführenden Bank und der Wandlungsstelle erteilten Ermächtigungen sind unbedingt und unwiderruflich und wirken gegenüber dem Anleihegläubiger. Die Wandlungsstelle führt die Pflichtwandlung hinsichtlich aller Schuldverschreibungen durch, die die Anleihegläubiger nicht nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen gekündigt und fällig gestellt haben.

#### § 8 LIEFERUNG DER AKTIEN

- 8.1 Lieferung der Aktien; Bruchteile von Aktien. Nach einer Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt wurden, und soweit sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Schuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag auf das von dem betreffenden Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen.
- 8.2 Verbleibende Bruchteile von Aktien. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht verschafft. Wenn sich aus der Wandlungserklärung ergibt, dass durch denselben Anleihegläubiger Wandlungsrechte aus mehreren Schuldverschreibungen ausgeübt werden, werden die sich bei der Ausübung ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile ergebenden Aktien geliefert. Ein weiterer Ausgleich in Geld für verbleibende Bruchteile findet nicht statt.
- 8.3 **Steuern**. Die Lieferung von Aktien gemäß Ziffer 8.1 erfolgt nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Aktien gemäß Ziffer 8.1 anfallen.
- 8.4 Wandlungspreis unter dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals. Soweit nach Auffassung der Anleiheschuldnerin irgendeine Zahlung als Ermäßigung des Wandlungspreises anzusehen ist, erfolgt

keine solche Zahlung, soweit dadurch der Wandlungspreis für eine Aktie unter den auf eine einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin herabgesetzt würde.

### § 9 BEREITSTELLUNG VON AKTIEN; DIVIDENDEN

- 9.1 **Bedingtes Kapital**. Die Aktien werden nach Durchführung der Wandlung aus bedingtem Kapital stammen.
- 9.2 **Dividenden**. Aktien, die aufgrund der Wandlung (Ziffer 9.1 Satz 1) ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Anleiheschuldnerin dividendenberechtigt (sofern Dividenden gezahlt werden), und können zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben.

#### § 10 VERWÄSSERUNGSSCHUTZ

#### 10.1 **Bezugsrecht für Aktionäre**.

Wenn die Anleiheschuldnerin vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder a) einem früheren Rückzahlungstag unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine begibt oder garantiert oder eigene Aktien veräußert, ist jedem Anleihegläubiger, der zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, vorbehaltlich des Ziffer 10.1b). ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Ausübung des Wandlungsrechts an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. "Ex-Tag" ist der erste Handelstag, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht", "ex Dividende" oder ex eines anderen Rechts, aufgrund dessen eine Anpassung des Börsenpreises im XETRA-System (oder einem Nachfolgesystem) erfolgt, gehandelt werden.

Nach freiem Ermessen der Anleiheschuldnerin kann an jeden Anleihegläubiger, der zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts eine Ausgleichszahlung in bar (der "Bezugsrechtsausgleichsbetrag") geleistet werden, die je Schuldverschreibung dem Bezugsrechtswert (wie nachfolgend definiert), multipliziert mit dem an dem Ex-Tag unmittelbar vorausgehenden Tag geltenden Wandlungsverhältnis, entspricht. Der Bezugsrechtsausgleichsbetrag wird auf den nächsten vollen Cent aufgerundet, wobei EUR 0,005 abgerundet werden und wird erst bei Ausübung des Wandlungsrechts fällig und zahlbar. Er wird gemäß Ziffer 4.2 gezahlt.

b) Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts oder der Zahlung eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags kann die Anleiheschuldnerin eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß der nachstehenden Formel vornehmen. Die Berechnung des Wandlungspreises übernimmt die

Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$CP_n = CP_o \times \frac{SP_o - VSR}{SP_o}$$

Dabei ist:

**CP**<sub>n</sub> =der neue Wandlungspreis;

**CP**<sub>o</sub> = der unmittelbar vor Schluss des Handels im XETRA-System am Stichtag (wie nachfolgend definiert) geltende Wandlungspreis;

**SP**<sub>o</sub> = der Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Handel im XETRA-System am Stichtag; und

**VSR** = Bezugsrechtswert.

"Stichtag" ist, je nachdem, was zeitlich früher gelegen, (i) der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre, die Anspruch auf Rechte, Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechte oder Ausschüttungen (Ziffer 10.4) haben oder (ii) der Handelstag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorausgeht, und

"Bezugsrechtswert" oder "VSR" bedeutet je Aktie:

- (i) der Schlusskurs des Rechts zum Bezug der betreffenden Wertpapiere am Ex-Tag im XETRA-System, oder
- (ii) falls ein solcher Schlusskurs nicht verfügbar ist, der von der Berechnungsstelle (Ziffer 13.3) unter Berücksichtigung der am Ex-Tag bestehenden Marktlage bestimmte Wert des Bezugsrechts.

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn VSR gleich 0 ist.

Im Fall einer Anpassung des Wandlungspreises wird das Wandlungsverhältnis entsprechend angepasst.

10.2 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Im Falle einer Kapitalerhöhung der Anleiheschuldnerin aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz (d. h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag wird der Wandlungspreis mit dem nach der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert. Die Berechnung des Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$CP_n = CP_0 x \frac{N_0}{N_n}$$

Dabei ist:

**CP**<sub>n</sub> =der neue Wandlungspreis;

**CP**<sub>o</sub> =der unmittelbar vor Schluss des Handels im XETRA-System am Stichtag (wie nachfolgend definiert) geltende Wandlungspreis;

**No** = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, und

**Nn** = die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Im Fall einer Anpassung des Wandlungspreises wird das Wandlungsverhältnis entsprechend angepasst.

- 10.3 Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung; Kapitalherabsetzung.
  - a) Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung. Sofern vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin geändert wird (z. B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Anleiheschuldnerin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt Ziffer 10.2 entsprechend.
  - b) **Kapitalherabsetzung**. Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis, vorbehaltlich Ziffer 10.4, unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.
- Ausschüttungen. Falls die Anleiheschuldnerin vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag an ihre Aktionäre eine Bardividende ausschüttet, verteilt oder gewährt (eine "Ausschüttung"), wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst. Die Berechnung des Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$CP_n = CP_0 \times \frac{M-F}{M}$$

Dabei ist:

 $\mathbf{CP_n}$  = der angepasste Wandlungspreis;

**CP**<sub>o</sub> = der Wandlungspreis am Stichtag;

**M** = der Durchschnittliche Marktpreis (wie nachfolgend definiert) und

F = die Bardividende berechnet pro Aktie,

vorausgesetzt, dass F größer 0 ist.

Anpassungen werden auch bei Beschluss und/oder Ausschüttung am selben Tag unabhängig und getrennt voneinander durchgeführt und berechnet.

"Bardividende" ist der Gesamtbetrag einer etwaigen Bardividende je Aktie vor Abzug von Quellensteuer.

"Durchschnittlicher Marktpreis" ist das arithmetische Mittel der XETRA Kurse für den kürzesten der nachfolgenden Zeiträume (mit der Maßgabe, dass ein Zeitraum mindestens einen Handelstag umfasst):

- (i) die zehn aufeinander folgenden Handelstage vor dem Stichtag, oder
- (ii) der Zeitraum, der am ersten Handelstag nach dem Tag beginnt, an dem die maßgebliche Ausschüttung zum ersten Mal öffentlich bekanntgemacht wurde, und die an dem Handelstag endet, der dem Stichtag vorausgeht, oder
- (iii) der Zeitraum, der am Ex-Tag für die nächste Ausschüttung, für die eine Anpassung erforderlich ist, beginnt und am letzten Handelstag vor dem relevanten Stichtag endet.

Im Fall einer Anpassung des Wandlungspreises wird das Wandlungsverhältnis entsprechend angepasst.

#### 10.5 Verschmelzung; Andere Reorganisation.

a) Verschmelzung. Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 Umwandlungsgesetz) mit der Anleiheschuldnerin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag hat ein Anleihegläubiger bei Ausübung des Wandlungsrechts Anspruch auf die Anzahl von Aktien an dem oder den übernehmenden Rechtsträger(n) ("Erwerberaktien"), die sich errechnet durch Division des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen, die ein Anleihegläubiger zur Wandlung einliefert, durch den am Ausübungstag geltenden und im Hinblick auf die Erwerberaktien gemäß der nachfolgenden Formel angepassten Wandlungspreis, abgerundet auf die nächste ganze Erwerberaktie, mit der Maßgabe, dass sich diese Anleihebedingungen danach auf die Erwerberaktien beziehen, als handele es sich um Aktien. Die Berechnung des Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$CP_{TS} = CP_{O} \times \frac{1}{TS}$$

Dabei ist:

**CP**<sub>TS</sub> =der im Hinblick auf die Erwerberaktien angepasste Wandlungspreis,

CP<sub>o</sub> =der Wandlungspreis am Ausübungstag,

**TS** =die Anzahl Erwerberaktien, zu der ein Aktionär der Gesellschaft in Bezug auf eine Aktie berechtigt ist.

Im Fall einer Anpassung des Wandlungspreises wird das Wandlungsverhältnis entsprechend angepasst.

b) Andere Reorganisation. Im Fall einer Aufspaltung der Anleiheschuldnerin (§ 123 Absatz 1 Umwandlungsgesetz) oder einer Abspaltung (§ 123 Absatz 2 Umwandlungsgesetz) vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Ausübungstag hat ein Anleihegläubiger bei Ausübung seines Wandlungsrechts (im Fall einer Abspaltung von Vermögen der Anleiheschuldnerin zusätzlich zu dem Recht, Aktien aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu erhalten) Anspruch auf die Anzahl von Aktien an dem oder den übernehmenden Rechtsträger(n) (die "Aktien des übernehmenden Rechtsträgers"), die sich errechnet durch Division des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen, die ein Anleihegläubiger zur Wandlung einliefert, durch den am Ausübungstag geltenden und im Hinblick auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers gemäß der nachfolgenden Formel angepassten Wandlungspreis, abgerundet auf die nächste ganze Aktie des übernehmenden Rechtsträgers, mit der Maßgabe, dass sich diese Anleihebedingungen danach auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers beziehen, als handele es sich um Aktien. Die Berechnung des Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$CP_{AS} = CP_o \times \frac{1}{AS}$$

Dabei ist:

**CP**<sub>AS</sub> =der im Hinblick auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers angepasste Wandlungspreis;

CP₀ = der Wandlungspreis am Ausübungstag; und

AS = die Anzahl der Aktien des übernehmenden Rechtsträgers, zu der ein Aktionär der Anleiheschuldnerin in Bezug auf eine Aktie berechtigt ist

Andere Ereignisse; Ausschluss von Anpassungen. Bei dem Eintritt eines anderen Ereignisses, das die Aktien, das Wandlungsverhältnis oder den Wandlungspreis berührt, wird ein von der Gläubigerversammlung bestellter unabhängiger Sachverständiger solche Anpassungen am Wandlungsverhältnis und am Wandlungspreis vornehmen, die der unabhängige Sachverständige gemäß § 317 Bürgerliches Gesetzbuch festsetzt, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen.

Bei einer Verschmelzung, bei der die Anleiheschuldnerin übernehmender Rechtsträger ist, bei einer Ausgliederung eines oder mehrerer Vermögenswerte durch die Anleiheschuldnerin (§ 123 Absatz 3 Umwandlungsgesetz) oder bei einem ähnlichen Ereignis bleibt der Wandlungspreis unverändert.

Es werden keine Anpassungen vorgenommen im Hinblick auf (i) die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Mitarbeiter der Anleiheschuldnerin oder ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen von Aktienoptions-Programmen der Anleiheschuldnerin oder (ii) die Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital, das am Emissionstag bereits existierte oder wenn für das entsprechende Instrument bereits eine Anpassung nach Ziffer 10.1 erfolgte.

- Mehrfache Anpassung. Sofern eine Anpassung des Wandlungspreises nach mehr als einer der Vorschriften der Ziffern 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 10.5 und/oder 10.6 durchzuführen ist und der Stichtag (wie in Ziffer 10.1b) definiert) für diese Anpassungen auf denselben Tag fällt, wird, es sei denn die Reihenfolge der Ereignisse, die eine Anpassung auslösen, wurde von der Anleiheschuldnerin anders festgelegt, zuerst eine Anpassung nach den Vorschriften der Ziffer 10.3, zweitens nach den Vorschriften der Ziffer 10.4, drittens nach den Vorschriften der Ziffer 10.2, viertens nach den Vorschriften der Ziffer 10.1, fünftens nach den Vorschriften der Ziffer 10.5b) und schließlich nach den Vorschriften der Ziffer 10.6 durchgeführt.
- Wirksamkeit; Ausschluss. Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden zu Beginn des Ex-Tages wirksam, oder, im Falle von Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 10.5, an dem Tag, an dem eine von dem unabhängigen Sachverständigen festgesetzte Anpassung wirksam wird. Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden nicht vorgenommen, sofern der Ex-Tag oder, im Falle von Ziffer 10.5, der Tag der Wirksamkeit der Anpassung im Falle von Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, nach dem Tag liegt, an dem die Aktien dem Depotkonto des betreffenden Anleihegläubigers gemäß Ziffer 8.1 gutgeschrieben wurden, oder, im Falle von nicht gewandelten Schuldverschreibungen, nach dem letzten Tag des Wandlungszeitraums bzw. nach dem früheren für die Rückzahlung festgelegten Tag.
- Auf- bzw. Abrundung und Lieferung. Der Wandlungspreis, der sich aufgrund einer Anpassung gemäß § 10 ergibt, wird auf vier Dezimalstellen aufgerundet; das Wandlungsverhältnis, das sich aufgrund des so angepassten und gerundeten Wandlungspreises errechnet, wird (vor einer etwaigen Addition von Aktien) auf vier Dezimalstellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Zahl von Aktien wird gemäß Ziffer 8.1 geliefert. Bruchteile von Aktien werden gemäß Ziffer 8.1 zusammengefasst. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht ausgeglichen.
- 10.10 Barzahlung statt Lieferung von Aktien. Soweit eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß diesem § 10 zusammen mit irgendwelchen anderen Anpassungen des Wandlungspreises gemäß diesen Anleihebedingungen dazu führen würde, dass die Anleiheschuldnerin, unter der Annahme der Wandlung aller ausstehenden Schuldverschreibungen, Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der höher als das in Ziffer 9.1 genannte bedingte Kapital ist, zu liefern hätte, gilt Ziffer 8.1 entsprechend.
- Zuständigkeit; Bekanntmachung. Anpassungen gemäß diesem § 10 werden durch die von der Anleiheschuldnerin nach Ziffer 13.3 bestellten Berechnungsstelle vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält, und darf sich auf den ihr erteilten Rat verlassen. Die Anleiheschuldnerin hat (i) die Einräumung eines Bezugsrechts (Ziffer 10.1a)) bzw. die

Anpassung des Wandlungspreises (Ziffer 10.1b), (ii) die Anpassung wegen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Ziffer 10.2), (iii) die Anpassung wegen Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin oder eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien (Ziffer 10.3a)), (iv) die Anpassung wegen einer Ausschüttung (Ziffer 10.4), (v) eine Verschmelzung, Aufspaltung oder Abspaltung (Ziffer 10.5) oder (vi) eine sonstige Anpassung (Ziffer 10.6) gemäß § 14 bekannt zu machen.

#### § 11 STATUS

**Status**. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

#### § 12 KÜNDIGUNG DURCH ANLEIHEGLÄUBIGER

- Kündigungsrecht. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Anleiheschuldnerin zu kündigen und fällig zu stellen und Rückzahlung des Nennbetrags zuzüglich der darauf bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, wenn
  - a) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet wird, oder (B) die Anleiheschuldnerin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder
  - b) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Anleiheschuldnerin.
- 12.2 **Erlöschen des Kündigungsrechts**. Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.
- Kündigungserklärung. Eine Kündigungserklärung ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Anleiheschuldnerin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank nach Ziffer 17.5 persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Anleiheschuldnerin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Anleiheschuldnerin über das Clearing System zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Anleiheschuldnerin wirksam.

### § 13 ZAHLSTELLE, WANDLUNGSSTELLE, BERECHNUNGSSTELLE

- Zahlstelle. Die Anleiheschuldnerin hat die Quirin Privatbank AG, Berlin, zur Zahlstelle (die "Zahlstelle") bestellt. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 14 bekanntgemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Zahlstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.
- Wandlungsstelle. Die Anleiheschuldnerin hat die Quirin Privatbank AG, Berlin, zur Wandlungsstelle (die "Wandlungsstelle" und gemeinsam mit der Zahlstelle, die "Verwaltungsstellen") bestellt. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 14 bekanntgemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Wandlungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.
- 13.3 **Berechnungsstelle.** Die Anleiheschuldnerin hat die M&B Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Burgstr. 12, 80331 München, als Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") bestellt. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 14 bekanntgemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Berechnungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.
- 13.4 Ersetzung. Die Anleiheschuldnerin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle, eine Wandlungsstelle sowie eine Berechnungsstelle vorhanden sind. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine andere anerkannte Bank zur Zahlstelle oder Wandlungsstelle bestellen. Die Anleiheschuldnerin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle oder Wandlungsstelle zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung oder falls eine der bestellten Banken nicht mehr als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion tätig werden kann oder will, bestellt die Anleiheschuldnerin eine andere anerkannte Bank als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion. Eine solche Bestellung oder Beendigung der Bestellung ist unverzüglich gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.
- 13.5 **Bindungswirkung von Entscheidungen**. Alle Bestimmungen, Berechnungen und Anpassungen durch die Verwaltungsstellen erfolgen in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Anleiheschuldnerin und alle Anleihegläubiger bindend.
- 13.6 **Erfüllungsgehilfen der Anleiheschuldnerin**. Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleiheschuldnerin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in Ziffer 7.2 geregelten Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.

#### § 14 BEKANNTMACHUNGEN

Alle Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden durch Mitteilung im Bundesanzeiger sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Anleiheschuldnerin vorgenommen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung im Bundesanzeiger als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

Die Anleiheschuldnerin wird solche Bekanntmachungen zusätzlich über eines oder mehrere elektronische Kommunikationssysteme bekannt machen.

### § 15 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Ziffer 10.1 findet Anwendung.

#### § 16 ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

- Änderung der Anleihebedingungen. Die Anleihebedingungen können durch die Anleiheschuldnerin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in der nachstehenden Ziffer 16.2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- Qualifizierte Mehrheit. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "Qualifizierte Mehrheit").
- Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Ziffer 16.3a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Ziffer 16.3b) getroffen; dabei gilt jedoch, dass Beschlüsse der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung getroffen werden, wenn der gemeinsame Vertreter oder Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, ausdrücklich eine Gläubigerversammlung verlangen.
  - a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG gefasst. Anleihegläubiger, deren

Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekanntgegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

- b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG gefasst. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekanntgegeben.
- 16.4 **Nachweise**. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß Ziffer 17.5 und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- Gemeinsamer Vertreter. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Ermächtigung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn sie die Zustimmung zu wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß Ziffer 16.2 umfasst.
- 16.6 **Bekanntmachungen**. Bekanntmachungen betreffend diesen § 16 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

#### § 17 VERSCHIEDENES

- 17.1 **Anwendbares Recht**. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 **Erfüllungsort**. Erfüllungsort ist Affalterbach, Bundesrepublik Deutschland.

- 17.3 **Gerichtsstand**. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, und vorbehaltlich Ziffer 17.4, Frankfurt am Main, Deutschland.
- 17.4 **Gerichtsstand nach SchVG**. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht Frankfurt an Main zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland, ausschließlich zuständig.
- Geltendmachung von Ansprüchen. Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält sowie (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist "Depotbank" ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- 17.6 **Vorlegungsfrist**. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen in Bezug auf Kapital auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen in Bezug auf Zinsen beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Datum, an dem die jeweilige Zinszahlung erstmals fällig und zahlbar wird.

#### § 18 TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

\* \* \*